

Tax-Newsletter

Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung und Vorsteuerabzug ohne Besitz einer ordnungsmäßigen Rechnung

Oktober 2020

Am 18. September 2020 hat das BMF das lang erwartete Schreiben zum Dauerbrenner Rechnungsberichtigung veröffentlicht und darin mehrere zwischenzeitlich ergangene EuGH-Urteile und BFH-Urteile berücksichtigt.

In dem Schreiben wird klargestellt, dass der Besitz einer Rechnung nicht nur formelle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, sondern auch materielle Voraussetzung. Problematisch ist das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn die Rechnung nicht ordnungsgemäß ist. Hierzu wurde vom BMF wie folgt Stellung genommen:

A. Ausnahme von dem Erfordernis des Besitzes einer ordnungsmäßigen Rechnung

Grundsätzlich ist das Recht auf Vorsteuerabzug durch eine ordnungsmäßige Rechnung nachzuweisen. Ausnahmsweise kann das Recht auch dann geltend gemacht werden, wenn die Rechnung nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt und die Rechnung auch nicht berichtigt wird. Dies gilt jedoch nur, wenn der Unternehmer durch objektive Nachweise belegen kann, dass er tatsächlich von anderen Unternehmern Leistungen für seine besteuerten Umsätze bezogen hat und die Umsatzsteuer tatsächlich entrichtet wurde. Der Nachweis der Steuerbelastung des Unternehmers kann allerdings nur über eine Rechnung oder Rechnungskopie mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer erfolgen.

B. Rechnungsberichtigung oder Stornierung und Neuerteilung

Sofern der Unternehmer den oben genannten objektiven Nachweis nicht erbringen kann, kann er durch Vorlage einer berichtigten Rechnung den Vorsteuerabzug erhalten. Diese muss einen spezifischen und eindeutigen Bezug auf die ursprüngliche Rechnung enthalten, indem sie auf eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der ursprünglichen Rechnung hinweist. Alternativ kann die ursprüngliche Rechnung storniert und eine neue Rechnung ausgestellt werden.

Eine berichtigte Rechnung entfaltet jedoch nur dann Rückwirkung, wenn die ursprüngliche Rechnung

berichtigungsfähig ist. Das ist der Fall, wenn die folgenden fünf Angaben enthalten sind:

- Rechnungsaussteller
- Leistungsempfänger
- Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

Die Rechnung ist auch dann mit Rückwirkung berichtigungsfähig, wenn die Angaben in der ursprünglichen Rechnung zwar ungenau oder unvollständig sind, aber nicht in so hohem Maße, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen.

C. Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Erbringt der Unternehmer objektive Nachweise, kann er den Vorsteuerabzug in dem Besteuerungszeitraum geltend machen, in dem die Leistung bezogen wurde und eine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer vorlag.

Bei Vorlage einer berichtigten Rechnung kann er den Vorsteuerabzug in dem Besteuerungszeitraum geltend machen, indem er die Leistung bezogen hat und im Besitz der ursprünglichen Rechnung war. Dies kann auch im Fall der Stornierung und Neuausstellung der Rechnung gelten, ansonsten erst im Zeitpunkt der Neuausstellung der Rechnung. Auf eine rückwirkende Korrektur von Umsatzsteuervoranmeldungen innerhalb eines Kalenderjahres kann verzichtet werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir beraten Sie gerne:

Ihre Ansprechpartner/-innen:

StB, CBA Katharina Frenzel

T +49 (0) 211 687844-22

E Katharina.Frenzel@a-t-s.de

StB Dirk Stelzer

T +49 (0) 211 687844-71

E Dirk.Stelzer@a-t-s.de

RA/StB/FASStR Stefan Liedtke, LL.M.

T +49 (0) 211 687844-74

E Stefan.Liedtke@a-t-s.de